

VERGÜTUNGSBERICHT

für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025

I. PRÄAMBEL

Dieser Vergütungsbericht, der von der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH als persönlich haftender Gesellschafterin und vom Aufsichtsrat der börsennotierten Borussia Dortmund GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien (kurz „Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA“ bzw. „Gesellschaft“) für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025 („Geschäftsjahr 2024/2025“) erstellt wurde, erläutert die Grundzüge des Vergütungssystems für die Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die individualisierte und nach Bestandteilen aufgegliederte Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates der Gesellschaft. Darüber hinaus werden aus Transparenzgesichtspunkten hinsichtlich der persönlich haftenden Gesellschafterin freiwillig Grundzüge des Vergütungssystems ihrer Geschäftsführer dargestellt und der Ersatz der bei ihr für die Geschäftsführung in der Gesellschaft entstandenen Personal- und Sachkosten sowie ihre Vergütung erläutert.

Bei diesem Vergütungsbericht handelt es sich um einen Bericht gemäß § 162 in Verbindung mit § 278 Abs. 3 des Aktiengesetzes (AktG) in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrichtlinie (ARUG II). Weiterhin werden die Vorschriften des Deutschen Handelsgesetzbuches (HGB) sowie die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK), soweit in der Entsprechenserklärung der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie des Aufsichtsrates keine Abweichungen erklärt wurden, befolgt.

Bedingt durch ihre Rechtsform als Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) besteht bei der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA kein Vorstand, sodass Teile des § 162 AktG, soweit sie auf den Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft abgestellt sind, gemäß § 278 Abs. 3 AktG nicht anwendbar sind.

Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft in ihrer Rechtsform als KGaA obliegt ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin, der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH. Diese GmbH wird wiederum durch die Geschäftsführer Hans-Joachim Watzke, Thomas Treß, Carsten Cramer und Lars Ricken vertreten; ihr Alleingesellschafter ist der Ballspielverein Borussia 09 e.V. Dortmund. Die Rechte und Pflichten des von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsrates der Gesellschaft sind im Vergleich zum Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft eingeschränkt. Er hat keine Personalkompetenz und ist damit nicht für die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern bei der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH sowie zur Regelung ihrer vertraglichen Bedingungen, insbesondere ihrer Vergütungen, zuständig. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft ist auch nicht berechtigt, für die persönlich haftende Gesellschafterin eine Geschäftsordnung zu erlassen oder einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte zu definieren. Derartige Rechte und Pflichten obliegen vielmehr den Gremien bei der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH, namentlich dem dort eingerichteten Beirat und dem von diesem wiederum gebildeten Präsidialausschuss.

II. VERGÜTUNG DER MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATES

Grundzüge des Vergütungssystems

Der Aufsichtsrat leistet im Rahmen der ihm gesetzlich obliegenden Aufgaben, zu denen insbesondere die Überwachung der Geschäftsführung durch die persönlich haftende Gesellschafterin und deren Beratung gehören, einen Beitrag zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft. Das Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder trägt ihrer Verantwortung sowie dem Umfang der ihnen obliegenden bzw. von ihnen übernommenen Aufgaben und Tätigkeiten Rechnung. Die Ausgestaltung und die Höhe der Aufsichtsratsvergütung haben zudem Einfluss darauf, dass qualifizierte Personen für eine Kandidatur als Mitglied im Aufsichtsrat der Gesellschaft gewonnen werden können.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder besteht ausschließlich aus einer festen Vergütung. Eine variable bzw. erfolgsabhängige oder aktienbasierte Vergütung ist für die Aufsichtsratsmitglieder nicht vorgesehen. Damit soll die unabhängige Kontroll- und Beratungsfunktion des Aufsichtsrates gestärkt werden, die nicht auf einen bloß kurzfristigen Unternehmenserfolg, sondern auf eine langfristige Entwicklung der Gesellschaft ausgerichtet ist.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält jährlich neben dem Ersatz seiner baren Auslagen eine nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare feste Vergütung in Höhe von EUR 24.000,00; der Vorsitzende erhält das Doppelte, der stellvertretende Vorsitzende das eineinhalbfache dieses Betrages. Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 8 Ziffer 1 der Satzung der Gesellschaft aus neun Mitgliedern.

Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrates erhält jährlich eine mit der festen Vergütung zusätzliche Vergütung in Höhe von EUR 6.000,00; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält als zusätzliche Vergütung das Doppelte dieses Betrages. Der Prüfungsausschuss besteht gemäß Beschluss des Aufsichtsrates vom 2. Dezember 2021 aus drei Mitgliedern des Aufsichtsrates.

Mitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung zeitanteilig; dies gilt entsprechend für den Fall, dass sie die mit einer erhöhten bzw. zusätzlichen Vergütung verbundene Funktion als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates bzw. als Vorsitzender oder Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht während eines vollen Geschäftsjahres inne hatten.

Die vorstehend dargestellte Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates wurde mit einer Mehrheit von 99,88 % der abgegebenen Stimmen durch Beschluss der Hauptversammlung am 2. Dezember 2021 mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin festgelegt und ist entsprechend in § 13 der Satzung der Gesellschaft beginnend für die Zeit ab dem am 1. Juli 2021 begonnenen Geschäftsjahr geregelt.

Vergütung an Aufsichtsratsmitglieder im Geschäftsjahr 2024/2025

Die folgende Tabelle zeigt die den einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrates gewährte und geschuldete Vergütung für das Geschäftsjahr 2024/2025. Die in der Tabelle ausgewiesene Vergütung stellt die für das Geschäftsjahr 2024/2025 gewährten, nach der satzungsmäßigen Fälligkeitsregelung im nachfolgenden Geschäftsjahr 2024/2025 tatsächlich zugeflossenen Beträge dar. Mithin bildet die Tabelle die den Mitgliedern des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2024/2025 zugeflossene Vergütung ab. Da sich die Gesellschaft mit der Auszahlung von Vergütungsbestandteilen nicht im Verzug befand, werden in der Tabelle hingegen keine geschuldeten Vergütungen ausgewiesen.

AUFSICHTSRAT der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA

Christian Kullmann	Ulrich Leitermann	Bernd Geske	Judith Dommermuth	Dr. Reinhold Lunow	Silke Seidel
Vorsitzender des Aufsichtsrates (ausgeschieden am 25.11.2024)	Stv. Vorsitzender des Aufsichtsrates				ab 25.11.2024 Vorsitzende des Aufsichtsrates

VERGÜTUNGANSPRUCH in 2024/2025 in TEUR

19	42	24	24	24	45
----	----	----	----	----	----

Bodo Löttgen	Prof. Dr. Bernhard Pellens	Matthias Bäumer	Christian Schmid	Michael Zorc
ausgeschieden am 25.11.2024			ab 25.11.2024 Mitglied des Aufsichtsrates	ab 25.11.2024 Mitglied des Aufsichtsrates

VERGÜTUNGANSPRUCH in 2024/2025 in TEUR

10	36	24	14	14
----	----	----	----	----

Die folgende Tabelle zeigt einen Vergleich der prozentualen Veränderung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder mit der Ertrags- und Ergebnisentwicklung der Gesellschaft und mit der durchschnittlichen Vergütung der Arbeitnehmer auf Vollzeitäquivalentbasis auf Konzernebene ohne Geschäftsführer und ohne den Bereich Sport (Spieler, Trainer, Direktoren Sport) gegenüber dem Vorjahr. Für die Vergleichsbetrachtung der durchschnittlichen Vergütung der Arbeitnehmer wird von der Übergangsvorschrift gemäß § 26j Abs. 2 EGAKtG, dass der Vergleichszeitraum für Arbeitnehmer sich nicht auf fünf Jahre erstrecken muss, sondern nur auf die durchschnittliche Vergütung der Jahre, welche auf das Geschäftsjahr ab dem 31. Dezember 2020 folgen, Gebrauch gemacht. Die Ertrags- und Ergebnisentwicklung wird dabei anhand der relativen Veränderung der Kennzahlen „Umsatzerlöse“, „Operatives Ergebnis (EBITDA)“, „Ergebnis der Geschäftstätigkeit (EBIT)“ und „Jahresergebnis“ der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA gemäß Jahresabschluss dargestellt.

Aufsichtsratsvergütung

in TEUR	2024/2025	2023/2024	Veränderung in %
Christian Kullmann	19	48	-60,42
Ulrich Leitermann	42	42	0,00
Bernd Geske	24	24	0,00
Judith Dommermuth	24	24	0,00
Dr. Reinhold Lunow	24	24	0,00
Silke Seidel	45	30	50,00
Bodo Löttgen	10	24	-58,33
Prof. Dr. Bernhard Pellens	36	36	0,00
Matthias Bäumer	24	24	0,00
Christian Schmid	14	0	-
Michael Zorc	14	0	-

Finanzielle Leistungsindikatoren (HGB)

in TEUR	2024/2025	2023/2024	Veränderung in %
Umsatzerlöse	528.663	562.410	-6,00
Operatives Ergebnis (EBITDA)	100.066	129.132	-22,51
Ergebnis der Geschäftstätigkeit (EBIT)	-1.363	27.918	-104,88
Jahresüberschuss	7.653	37.857	-79,78

Die durchschnittliche Vergütung der Arbeitnehmer betrug im Geschäftsjahr 2024/2025 TEUR 64 (Durchschnitt der drei vorangegangenen Geschäftsjahre TEUR 59) – eine Steigerung um rund 7,36 %.

Die den Aufsichtsratsmitgliedern für das Geschäftsjahr 2024/2025 gewährte und geschuldete Vergütung entspricht den Vorgaben der Satzung und damit des Vergütungssystems für die Mitglieder des Aufsichtsrates. Im Geschäftsjahr 2024/2025 wurde nicht vom geltenden Vergütungssystem abgewichen.

III. VERGÜTUNG DER PERSÖNLICH HAFTENDEN GESELLSCHAFTERIN

Grundlagen

Bei der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA handelt es sich um eine Kommanditgesellschaft auf Aktien. Ein Vorstand besteht, wie bereits eingangs näher erläutert, rechtsformbedingt bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien nicht. Die Aufgaben des Vorstands einer Aktiengesellschaft übernimmt aufgrund gesetzlicher Vorgaben des AktG die persönlich haftende Gesellschafterin.

Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA ist die Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH, die wiederum durch ihr Geschäftsführungsorgan handelt und der damit die Führung der Geschäfte der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA obliegt. Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält dafür keine Vergütung im Sinne einer dienstvertraglichen Vergütung eines Vorstands im Sinne von § 162 AktG, sondern hat gemäß § 7 der Satzung der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA Anspruch auf Ersatz der bei ihr für die Geschäftsführung in der Gesellschaft entstandenen Personal- und Sachkosten zuzüglich einer Vergütung von 3 % des sonst entstehenden Jahresüberschusses der Gesellschaft. Der genannte Kostenersatz umfasst auch Auslagenersatz und Vergütung für Mitglieder des bei der persönlich haftenden Gesellschafterin eingerichteten Beirats, wobei die für das Geschäftsjahr insgesamt erstattungsfähige Beiratsvergütung auf EUR 252.000,00 begrenzt ist.

Aus den folgenden rechtlichen Gründen wird davon abgesehen, im Vergütungsbericht Angaben zur individuellen Vergütung der Geschäftsführer und der Mitglieder des Beirats der persönlich haftenden Gesellschafterin zu machen:

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin, ihre Geschäftsführer und die Mitglieder ihres Beirats sind keine Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft. Damit sind sie bereits vom Wortlaut des § 162 AktG eindeutig nicht erfasst.
2. Im Hinblick auf die persönlich haftende Gesellschafterin einer KGaA regelt systematisch § 283 AktG abschließend, welche der für den Vorstand einer Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften sinngemäß gelten. Im betreffenden Katalog wird aber weder auf §§ 87, 87a, 120a AktG noch auf § 162 AktG verwiesen.
3. Für eine entsprechende Anwendung von § 162 AktG auf die KGaA bedürfte es entweder einer ausdrücklichen Anordnung des Gesetzgebers oder es müssten die Voraussetzungen für eine analoge Anwendung vorliegen. Hierfür fehlt es jedoch zum einen an einer planwidrigen Regelungslücke, denn der Gesetzgeber war sich im Zuge der Schaffung des ARUG II der rechtsform-spezifischen Besonderheiten einer KGaA sehr wohl bewusst. Im Übrigen ist die Interessenslage bei der KGaA – wie sich aus den unten folgenden Ausführungen ergibt – nicht vergleichbar mit derjenigen etwa bei einer Aktiengesellschaft.

4. Eine Verpflichtung zur individualisierten Angabe der Vergütung einer persönlich haftenden Gesellschafterin sowie von deren Organmitgliedern passt nicht in das Regelungsgefüge einer KGaA. Die Pflicht zur Erstellung des Vergütungsberichts richtet sich an „Vorstand und Aufsichtsrat“ der börsennotierten Gesellschaft. Die Geschäftsführer und die Mitglieder des Beirats der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH sind hingegen keine Organmitglieder der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA.
5. Zudem ist die Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH nicht börsennotiert und etwaige Berichtspflichten hinsichtlich ihrer Geschäftsführer bzw. ihres Beirats müsste sie im Rahmen der für ihre eigene Rechnungslegung und Berichterstattung maßgebenden Vorschriften abbilden. Insofern ist das Prinzip der Trennung der Sphären von zwei juristischen Personen (KGaA und persönlich haftende Gesellschafterin) zu achten.
6. Der Aufsichtsrat der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA hat zudem keine Personal- und Vergütungskompetenz im Hinblick auf die Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH, deren Geschäftsführer und die Mitglieder von deren Beirat.
7. Die Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA hält außerdem keine Anteile an ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin. Vielmehr ist deren Alleingesellschafter der Ballspielverein Borussia 09 e.V. Dortmund. Die Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA ist somit nicht als sogenannte „Einheits-KGaA“ strukturiert, bei der die KGaA sämtliche Anteile an ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin hält. Die Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA hat also auch nicht als Gesellschafterin der persönlich haftenden Gesellschafterin (mittelbar) über deren Gesellschafterversammlung Einfluss auf die Festsetzung der Vergütung der Geschäftsführer oder Mitglieder des Beirats der persönlich haftenden Gesellschafterin.
8. Auf Ebene der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA ist auch kein zusätzliches Organ bzw. Gremium (beispielsweise ein „Gesellschafterausschuss“) eingerichtet, dessen Mitglieder durch die Hauptversammlung der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA gewählt werden und das Personal- und Vergütungskompetenz im Hinblick auf die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans der persönlich haftenden Gesellschafterin hat. Auch insoweit besteht also kein Einfluss der Gesellschaft auf die Festsetzung der Vergütung der Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin. Gleichermaßen gilt hinsichtlich der Mitglieder des Beirats der persönlich haftenden Gesellschafterin.

9. Nach der Absicht des Gesetzgebers soll der Vergütungsbericht nach § 162 AktG den Aktionären eine Überprüfung ermöglichen, ob die Vergütung der Mitglieder des Vorstands als geschäftsführendes Organ innerhalb der Vorgaben des durch die Hauptversammlung gebilligten Vergütungssystems nach § 87a AktG festgesetzt wurde. Die Regelungen des § 87a AktG setzen allerdings wiederum eine Vergütungskompetenz des Aufsichtsrates voraus und eine solche fehlt – wie oben ausgeführt – beim Aufsichtsrat einer KGaA. Noch klarer als § 162 AktG lässt sich daher § 87a AktG auf die Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA nicht sinnvoll anwenden. Darüber hinaus hat die Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA keine „Vorstandsmitglieder“. Sofern eine Gesellschaft – wie die Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA – kein Vergütungssystem festgesetzt hat, besteht grundsätzlich auch keine Notwendigkeit für die daran anknüpfende Folgepflicht einer Vergütungsberichterstattung im Sinne des § 162 AktG, denn da es insoweit ein von der Hauptversammlung beschlossenes abstraktes Vergütungssystem nicht gibt, fehlt der Gegenstand, dessen konkrete Umsetzung überwacht werden könnte. Zudem werden einschlägige Angaben ansonsten durchaus jährlich im Jahres- und im Konzernabschluss der Gesellschaft offen gelegt. Angesichts stetig steigender Berichtspflichten wird derzeit auch keine Veranlassung gesehen, diesbezüglich über die gesetzlichen Anforderungen noch weiter hinauszugehen, als es im vorliegenden Bericht erfolgt.

GRUNDZÜGE DES VERGÜTUNGSSYSTEMS

der Geschäftsführer der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH

Die Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH wird durch die Geschäftsführer Hans-Joachim Watzke, Thomas Treß, Carsten Cramer und Lars Ricken vertreten.

Die Struktur des Vergütungssystems der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin wird vom Präsidialausschuss ihres Beirats festgelegt und regelmäßig überprüft. Für die Festlegung der Geschäftsführervergütung im Einzelnen ist ebenfalls der Präsidialausschuss des Beirates der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH zuständig, der die angemessene Höhe der Vergütung bestimmt. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des jeweiligen Geschäftsführungsmitsglieds, seine persönliche Leistung sowie die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten von Borussia Dortmund.

Vorsitzender der Geschäftsführung

Die Vergütung des Vorsitzenden der Geschäftsführung Hans-Joachim Watzke setzt sich aus zwei Komponenten zusammen: einem Fixum und einer variablen Komponente. Der fixe Vergütungsteil ist vertraglich bestimmt und wird in zwölf gleichen Monatsraten gezahlt. Der variable Vergütungsteil berücksichtigt den sportlichen Erfolg, richtet sich nach dem Geschäftsverlauf und maßgebend nach dem Jahresüberschuss vor Steuern und Geschäftsführervergütung. Zur Berechnung der Tantieme des Vorsitzenden der Geschäftsführung wird ein Prozentsatz von 3 % auf den Jahresüberschuss vor Steuern und Geschäftsführervergütung angewandt. Die potenzielle Tantieme ist auf 60 % der Brutto-Festbezüge nach oben hin gedeckelt. Zusätzlich gewährte Sach- und Nebenleistungen umfassen im Wesentlichen marktübliche Versicherungsleistungen sowie Pensionszusagen der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH an seinen derzeitigen Vorsitzenden der Geschäftsführung und die Bereitstellung eines Dienstwagens. Aktienoptionsprogramme oder ähnliche Anreizsysteme bestehen nicht.

Weitere Geschäftsführer

Auch die Vergütung der beiden weiteren Geschäftsführer Thomas Treß und Carsten Cramer setzt sich jeweils aus zwei Komponenten zusammen: einem Fixum und einer variablen Komponente. Der fixe Vergütungsteil ist vertraglich bestimmt und wird in zwölf gleichen Monatsraten gezahlt. Die beiden vorgenannten Geschäftsführer haben einen automatisierten jährlichen Inflationsausgleich in Höhe von 2,5 % mit Wirkung ab dem 1. Juli 2022 auf das Fixum im Anstellungsvertrag verankert. Der variable Vergütungsteil richtet sich nach dem Geschäftsverlauf und maßgebend nach dem Jahresüberschuss vor Steuern und Geschäftsführervergütung. Zur Berechnung der Tantieme der beiden sonstigen Geschäftsführer wird ein Prozentsatz von 2 % auf den Jahresüberschuss vor Steuern und Geschäftsführervergütung angewandt. Die potenziellen Tantiemen der beiden sonstigen Geschäftsführer sind auf 60 % der Brutto-Festbezüge nach oben hin gedeckelt. Zusätzlich gewährte Sach- und Nebenleistungen umfassen im Wesentlichen marktübliche Versicherungsleistungen sowie Pensionszusagen der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH an seine derzeitigen sonstigen Geschäftsführer und jeweils die Bereitstellung eines Dienstwagens. Aktienoptionsprogramme oder ähnliche Anreizsysteme bestehen nicht.

Die Vergütung des Geschäftsführers Lars Ricken, der seit dem 1. Mai 2024 im Amt ist, setzt sich ebenfalls jeweils aus zwei Komponenten zusammen: einem Fixum und einer variablen Komponente. Der fixe Vergütungsteil ist vertraglich bestimmt und wird in zwölf gleichen Monatsraten gezahlt. Das Fixum steigt dabei gestaffelt bis zum letzten Vertragsjahr um 50 % im Vergleich zum ersten Vertragsjahr an. Der variable Vergütungsteil richtet sich nach dem sportlichen Erfolg und ist nach oben hin auf einen absoluten Wert gedeckelt. Zusätzlich gewährte Sach- und Nebenleistungen umfassen im Wesentlichen marktübliche Versicherungsleistungen sowie die Bereitstellung eines Dienstwagens. Aktienoptionsprogramme oder ähnliche Anreizsysteme bestehen nicht.

Im Geschäftsjahr 2024/2025 erhielten die vier Mitglieder der Geschäftsführung bei der persönlich haftenden Gesellschafterin insgesamt eine Vergütung, bestehend aus fixer und variabler Komponente, in Höhe von EUR 7.848.328,55 (Vorjahr EUR 8.278.339,84). Außerdem wurden Pensionszusagen von insgesamt EUR 2.969.966,00 (Vorjahr EUR 2.770.236,00) gewährt, wovon im Geschäftsjahr 2024/2025 EUR 214.943,00 (Vorjahr EUR 845.962,00) aufwandswirksam erfasst wurden. Außerdem wurden in Zusammenhang mit der Bewertung der Pensionszusagen Zinserträge in Höhe von EUR 15.213,00 (Vorjahr EUR 0,00) erfasst. Diese Personalkosten sind ein satzungsgemäßer Teil des Kostenersatzes an die Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH durch die Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA.

Vergütung der Mitglieder des Beirats der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH

Der Beirat der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH fungiert bei dieser gegenüber ihrer Geschäftsführung als Aufsichtsorgan. Seine Bezüge betragen im Geschäftsjahr 2024/2025 in Gänze EUR 245.000,00 (Vorjahr EUR 245.000,00) und sind ein satzungsgemäßer Teil des Kostenersatzes an die Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH durch die Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA.

Sonstiger Kostenersatz an die Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH

Neben dem vorstehend dargestellten Kostenersatz umfasst der satzungsgemäße Kostenersatz der Gesellschaft an die persönlich haftende Gesellschafterin auch Sachkosten. Diese betragen im Geschäftsjahr 2024/2025 EUR 14.311,85 (Vorjahr EUR 15.408,70).

Gewinnbezogene Vergütung für die Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH

Zusätzlich zum Kostenersatz erhält die Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH satzungsgemäß eine Vergütung von 3 % des sonst entstehenden Jahresüberschusses der Gesellschaft. Im Geschäftsjahr 2024/2025 lag diese Vergütung aufgrund des im Jahresabschluss der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA zum 30. Juni 2025 ausgewiesenen Jahresüberschusses bei EUR 248.008,00 (Vorjahr EUR 1.173.261,00).

Dortmund, den 25. September 2025

Für den Aufsichtsrat



Silke Seidel
Aufsichtsratsvorsitzende

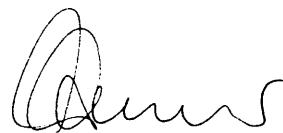
Für die Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH



Hans-Joachim Watzke
Vorsitzender der
Geschäftsführung



Thomas Treß
Geschäftsführer



Carsten Cramer
Geschäftsführer



Lars Ricken
Geschäftsführer

Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers**An die Borussia Dortmund GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien, Dortmund**

Wir haben den beigefügten, zur Erfüllung des § 162 AktG aufgestellten Vergütungsbericht der Borussia Dortmund GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien, Dortmund, („die Gesellschaft“) für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025 einschließlich der dazugehörigen Angaben inhaltlich geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats

Die gesetzlichen Vertreter der Borussia Dortmund GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien, Dortmund, sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist. Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Darstellung des Vergütungssystems des Aufsichtsrats und der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats im Vergütungsbericht.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu diesem Vergütungsbericht, einschließlich der dazugehörigen Angaben, abzugeben. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Vergütungsbericht, einschließlich der dazugehörigen Angaben, frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulation der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Eine Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die im Vergütungsbericht enthaltenen Wertansätze einschließlich der dazugehörigen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern im Vergütungsbericht einschließlich der dazugehörigen Angaben ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsysteem, das relevant ist für die Aufstellung des Vergütungsberichts einschließlich der dazugehörigen Angaben. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsysteins des Unternehmens abzugeben. Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern und dem Aufsichtsrat ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025 einschließlich der dazugehörigen Angaben in allen wesentlichen Belangen den Rechnungslegungsbestimmungen des § 162 AktG.

Sonstiger Sachverhalt – Formelle Prüfung des Vergütungsberichts

Die in diesem Prüfungsvermerk beschriebene inhaltliche Prüfung des Vergütungsberichts umfasst die von § 162 Abs. 3 AktG geforderte formelle Prüfung des Vergütungsberichts, einschließlich der Erteilung eines Vermerks über diese Prüfung. Da wir ein uneingeschränktes Prüfungsurteil über die inhaltliche Prüfung des Vergütungsberichts abgeben, schließt dieses Prüfungsurteil ein, dass die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG in allen wesentlichen Belangen im Vergütungsbericht gemacht worden sind.

Verwendungszweck des Prüfungsvermerks

Wir erteilen diesen Prüfungsvermerk auf Grundlage der mit der Gesellschaft geschlossenen Auftragsvereinbarung. Die Prüfung wurde für Zwecke der Gesellschaft durchgeführt und der Prüfungsvermerk ist nur zur Information der Gesellschaft über das Ergebnis der Prüfung bestimmt.

Haftung

Der Prüfungsvermerk ist nicht dazu bestimmt, dass Dritte hierauf gestützt (Vermögens-)Entscheidungen treffen. Unsere Verantwortung besteht allein der Borussia Dortmund GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien gegenüber und ist auch nach Maßgabe der mit der Gesellschaft getroffenen Auftragsvereinbarung vom 26. November/16. Dezember 2024 sowie der „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ vom 1. Januar 2024 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. beschränkt. Dritten gegenüber übernehmen wir dagegen keine Verantwortung.

Düsseldorf, den 25. September 2025

Deloitte GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. André Bedenbecker
Wirtschaftsprüfer

gez. Christian Renzelmann
Wirtschaftsprüfer